

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit unserem ersten Beitrag möchten wir Sie an die Ausschlussfrist für Anträge auf Erlass der Grundsteuer erinnern. Ein Erlassantrag für 2012 kann nur noch bis zum 31. März 2013 gestellt werden. Die folgenden Beiträge informieren über zwei bedeutsame Entscheidungen des Finanzgerichtes Baden-Württemberg und des Bundesfinanzhofes. Der zweite Beitrag beschäftigt sich mit dem Betriebsausgabenabzugsverbot bei Kapitaleinkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen. So bezweifelt das Finanzgericht Baden-Württemberg, dass das Abzugsverbot auch dann verfassungsgemäß ist, wenn die tatsächlichen Werbungskosten den Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Job-Tickets in Form von Jahreskarten können zur Steuerfalle werden. Der BFH entschied, dass Job-Tickets regelmäßig nur dann zu monatlichen steuerfreien Sachbezügen bis 44 EUR führen, wenn kein Vertrag über eine Jahreskarte abgeschlossen wird. Lesen Sie dazu unseren dritten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Antragsfrist auf Erlass der Grundsteuer endet am 31. März

Der Wohnungsmarkt ist geteilt: Keine bezahlbaren Wohnungen und Gewerberäume in vielen Großstädten, dagegen lang anhaltender und zunehmender Leerstand in anderen Regionen. Viele Vermieter klagen über die fehlenden Einnahmen, denn Grundgebühren für Heizung und Wasser, Haftpflichtversicherung und Grundsteuer müssen auch bei Leerstand gezahlt werden. Vermieter haben jedoch die Chance, zumindest bei der Grundsteuer Kosten zu sparen. Die Grundsteuer wird teilweise erlassen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und der Erlass der Grundsteuer rechtzeitig beantragt wird.

Leerstand muss unverschuldet sein

Vermieter können einen Antrag auf Erlass der Grundsteuer stellen und einen Teil der bereits vorausgezählten Grundsteuer zurück erhalten, wenn es sich um einen unverschuldeten, sogenannten strukturellen, Leerstand handelt. Davon ist auszugehen, wenn die normalen Mieterträge um mehr als 50% gemindert sind. Die Grundsteuer wird pauschal in Höhe von

- 25% erlassen, wenn der normale Rohertrag um mehr als 50% gemindert ist,
- 50% erlassen bei einer 100%igen Ertragsminderung.

Auch bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken kann die Grundsteuer erlassen werden, vorausgesetzt, es ist nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig, die Grundsteuer zu erheben. Bei unbebauten Grundstücken kommt ein Erlass der Grundsteuer nicht in Betracht.

31. März ist eine Ausschlussfrist

Für Erlassanträge für das Jahr 2012 läuft die Antragsfrist am 31. März 2013 ab. **Achtung:** Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann. Sollte es Probleme geben, die Ertragsminderung fristgemäß nachzuweisen, kann eine Begründung des Antrags nachgereicht werden. Der (gegebenenfalls noch unbegründete) Antrag muss aber auf jeden Fall bis zum 31. März gestellt werden. Wir sind Ihnen gern dabei behilflich.

Abzugsverbot für Werbungskosten bei Kapitaleinkünften teilweise unzulässig

Seit dem 1. Januar 2009 wird von Zinsen, Dividenden, Gewinnen aus Aktienverkäufen und anderen Kapitalerträgen eine 25%ige Abgeltungsteuer einbehalten. Steuerpflichtig sind die Brutto-Kapitaleinnahmen, gemindert um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (Ledige) bzw. 1.602 EUR (zusammenveranlagten Ehegatten). Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Kapitalanlagen entstehen, z. B. Kontoführungsgebühren, Depotgebühren oder Darlehenszinsen, können nicht mehr abgezogen werden. Sie sollen mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten werden. Dies gilt nach dem Gesetzeswortlaut auch dann, wenn tatsächlich höhere Werbungskosten angefallen sind.

Kapitaleinkünfte dürfen nicht benachteiligt werden

Bei allen anderen Einkunftsarten mindern die mit den Einnahmen zusammenhängenden Aufwendungen die steuerpflichtigen Einkünfte. So können die Betriebskosten von den Mieteinnahmen oder die Fahrtkosten und Arbeitsmittel von den Lohneinnahmen abgezogen werden. Damit werden Werbungskosten, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage entstehen, und Werbungskosten, welche im Zusammenhang mit einer anderen Einkunftsart entstehen, unterschiedlich behandelt.

Das absolute Werbungskostenabzugsverbot für Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen, verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. So entschied das FG Baden-Württemberg. Das Abzugsverbot sei zumindest dann verfassungswidrig, wenn der persönliche Steuersatz bereits unter dem Abgeltungsteuersatz von 25% liegt, obwohl nur der Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt wurde und nicht die tatsächlich höheren Werbungskosten. Im Rahmen der Prüfung, ob eine Besteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz oder dem persönlichen Steuersatz günstiger ist (sogenannte Günstigerprüfung), müssten daher die um die tatsächlichen Werbungskosten geminderten Einkünfte aus Kapitalvermögen ermittelt werden. Ob das Werbungskostenabzugsverbot auch dann verfassungswidrig ist, wenn der persönliche Steuersatz höher ist als der Abgeltungsteuersatz, ließ das Finanzgericht offen. Nun müssen die Bundesfinanzrichter entscheiden. Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Tipp: Geben Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung auch die Kapitaleinkünfte und die damit zusammenhängenden Werbungskosten an. Wenn das Finanzamt die Werbungskosten nicht berücksichtigt, sollte Einspruch eingelegt und auf die Entscheidung des FG Baden-Württemberg sowie das Revisionsverfahren Bezug genommen werden. Wir unterstützen Sie dabei gern.

44-EUR-Grenze gilt nicht für Job-Ticket-Jahreskarten

Löhne und Gehälter sind grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob es sich um einen Barlohn handelt oder um Sachbezüge. Wird der Lohn erhöht, bleibt nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen häufig nur noch die Hälfte übrig. Anders sieht es jedoch aus, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern steuerfreie oder pauschal lohnversteuerte Zuschüsse und Sachbezüge gewährt. Meistens fallen dafür auch keine Sozialversicherungsbeiträge an. Beispiele für steuerfreie bzw. pauschal lohnbesteuerte Zuschüsse und Sachbezüge sind:

- Kindergartenzuschüsse,
- Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung bis 500 EUR pro Jahr,
- die Überlassung von Telekommunikationsgeräten zur privaten Nutzung,
- Tankgutscheine oder Job-Tickets (maximal 44 EUR monatlich)
- Erholungsbeihilfen

Steuerfreiheit von Job-Tickets ist gefährdet

Sachbezüge in Form von Job-Tickets sind in Unternehmen äußerst beliebt. Sachbezüge sind grundsätzlich mit den um übliche Preisnachlässe geminderten Preisen anzusetzen. Sie sind lohnsteuer- und sozialabgabenfrei, wenn die Vorteile aus allen Sachbezügen monatlich insgesamt 44 EUR nicht übersteigen.

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber damit auch monatlich ein Job-Ticket gewähren, das unter die 44-EUR-Freigrenze fällt. Anders sieht es jedoch bei Jahreskarten aus. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Jahreskarte in einem Betrag bezahlt wird oder in monatlichen Beträgen. Die obersten Finanzrichter entschieden, dass dem Arbeitnehmer der gesamte geldwerte Vorteil mit dem Erwerb der Jahreskarte, d. h. mit Abschluss des Vertrages, zufließt. Damit wird regelmäßig die 44-EUR-Grenze überschritten und der Job-Ticket-Sachbezug ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Empfehlung: Die Finanzverwaltung wird nach dem aktuellen BFH-Urteil bei Betriebsprüfungen, insbesondere bei Lohnsteuer Außenprüfungen ein besonderes Augenmerk auf Job-Ticket-Vereinbarungen legen. Es drohen Lohnsteuerhaftungsbescheide und Nachzahlungen an Lohnsteuer und Sozialabgaben. Prüfen Sie daher zeitnah die mit ihren Arbeitnehmern getroffenen Vereinbarungen zu Job-Tickets. Bei monatlich gewährten Job-Tickets ändert sich nichts, wenn die 44-EUR-Grenze eingehalten wird. Wurde dagegen ein Jahresvertrag abgeschlossen, besteht regelmäßig Handlungsbedarf. Wir empfehlen, getroffene Vereinbarungen rasch zu ändern. Bei Jahrestickets für 2013 sollte geprüft werden, ob und inwieweit noch Lohnsteuer und Sozialabgaben nachzuentrichten sind. Wir unterstützen Sie dabei gern. Sprechen Sie uns an!

Haben Sie Fragen zu dem Thema dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!